



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 21.02.2018

Nr. 03/2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
5	20.02.2018	Bebauungsplan Nr. 41 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 02.03.2018 bis 02.04.2018 - jeweils einschließlich -	11 – 14
6	20.02.2018	Satzung über die Verminderung der Zahl der Rats- mitglieder der Gemeinde Schöppingen für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden	15

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Bebauungsplan Nr. 41 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen **Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom **02. März 2018** bis **02. April 2018 – jeweils einschließlich –**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **19.02.2018** beschlossen, zum gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Von-Galen-Straße“, zu dem in der Ratssitzung am **09.10.2017** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Von-Galen-Straße“ befindet sich am süd-westlichen Siedlungsrand im Übergangsbereich zum Gewerbegebiet südlich der Landesstraße 579.

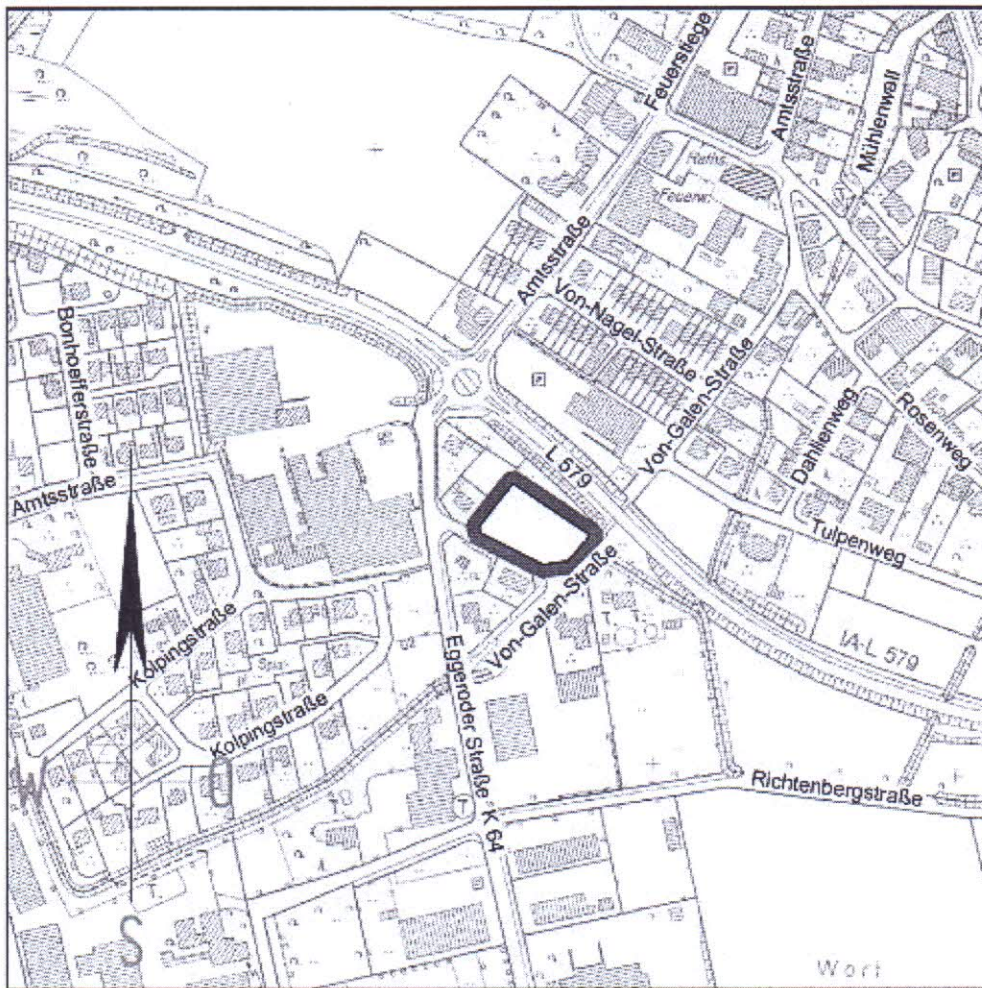
Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch das Grundstück der Molkereistellplatzanlage (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstück 516*) das zwischen der Landesstraße 579 und dem Plangebiet liegt,
- im **Osten** durch das Wegebegleitgrün des Fuß-/Radweges, der die Von-Galen-Straße südlich und nördlich der Landesstraße verbindet (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstück 538*),
- im **Süden** durch die Von-Galen-Straße (*Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstück 45*) und
- im **Westen** durch die Zuwegung zur Molkereistellplatzanlage (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstück 515*), die das Plangebiet vom Wohnhausgrundstück Von-Galen-Straße 18 trennt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Von-Galen-Straße“ liegen folgende Grundstücke Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstück 42 (*Katasterstand: 09.2017*).

Der Geltungsbereich ist auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geodatenbasisportal © Juli 2016

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Von-Galen-Straße“ mit Begründung und dem Umweltbericht, die Fachgutachten sowie die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

02. März 2018 bis 02. April 2018
– jeweils einschließlich –

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Informationen zu den Planungen können bei den Mitarbeitern des Bereiches Planen und Bauen eingeholt werden.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor:

- I. 1. Begründung zum Bebauungsplanes Nr. 41 „Von-Galen-Straße“, erstellt vom Büro Schemmer – Wülfing – Otte, im Entwurf (Stand 19.02.2018).
2. Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 41 „Von-Galen-Straße“, erstellt vom Büro Schemmer-Wülfing-Otte, im Entwurf (Stand 13.02.2018).

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere (*insbesondere die Tiergruppen Vogel, Fledermäuse und sonstiger besonders geschützter sogenannter planungsrelevanter Arten*), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen (*zum Beispiel Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen*) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ferner werden in der Begründung und im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Geruchs- und Lärmemissionen, zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft und der sonstigen Schutzgüter aufgezeigt.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

- II. Artenschutzrechtliche Prüfung für das Bauleitverfahren der Gemeinde Schöppingen im Bereich zwischen der L 579 und der Von-Galen-Straße Gemarkung: Schöppingen-Stadt, Flur: 1, Flurstück: 42, erstellt von Herrn Friedrich Pfeifer, vom 25.09.2017.

- Thema: In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten geschützten Arten (*u. a. Gartenrotschwanz, Turteltaube, Nachtigall, Mehlschwalbe*) ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt. Ferner werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere (*insbesondere Vögel*).

- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. Stellungnahmen des Kreises Borken vom 30.01.2018 mit Aussagen zum Immissionsschutz, zur Wasser- und Abwasserwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser sowie Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur öffentlichen Auslegung der Bauleitplanungen „Von-Galen-Straße“** möglich.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 20.02.2018

i. V.



(Gausling)

Satzung über die Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder der Gemeinde Schöppingen für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden

Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 SGV.NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 19.02.2018 folgende Satzung zur Verminderung der Ratsmitglieder für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Gemeinde Schöppingen wird für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden um 4 verringert und beträgt somit 22 Vertreter/innen, davon 11 in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verminderung der Ratsmitglieder der Gemeinde Schöppingen für die Kommunalwahlen 2008 und die darauffolgenden vom 28.02.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 19.02.2018 beschlossene Satzung über die Verminderung der Zahl der Ratsmitglieder der Gemeinde Schöppingen für die Kommunalwahlen 2020 und die darauffolgenden, wird gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 01.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 20.02.2018


Franz-Josef Franzbach
(Bürgermeister)